

## Kapitel 20. Zusammenfassung und Ergebnis

Die eingangs aufgeworfenen Fragen nach der Aktualität des Kulanzbegriffs, den maßgeblichen Rechtsgrundsätzen, der Rechtsgrundsatzkonformität der Kulanzpraxis in der Schadensversicherung und der sich hieraus ergebenen praktischen Konsequenzen konnten im Rahmen dieser Untersuchung beantwortet werden. Ein entsprechender Lösungsvorschlag zur zukünftigen Wahrung der Rechtsgrundsätze wurde präsentiert. Nachfolgend sollen die vorgenannten Punkte und weitere wichtige Resultate der Untersuchung nochmals kompakt wiedergegeben werden.

Die Kulanzpraxis ist bereits seit geraumer Zeit ein bedeutender und hochkomplexer Bestandteil des Versicherungsverhältnisses in Deutschland. Ihre eingangs unterstellte grundsätzliche wirtschaftliche Unbedenklichkeit konnte im Rahmen dieser Untersuchung widerlegt werden. Die Kulanz unterlag in der jüngeren Vergangenheit erheblichen wirtschaftlichen und digitalisierungsbedingten Einflüssen. Insbesondere vor diesem Hintergrund entsprechen die bisherigen verbreiteten Definitionsansätze nicht mehr versicherungspraktischen Realität. Dieses Resultat der intensiven Befassung mit der Kulanz, wurde zum Anlass genommen, einen umfassenden Definitionsansatz zu entwickeln, der geeignet wäre, in Zukunft die bisherigen Definitionsansätze abzulösen.

Die privatversicherungsrechtlichen Rechtsgrundsätze sind trotz gegenläufiger Bemühungen weiterhin bedeutender Bestandteil des Versicherungsrechts. Aufgrund des weitgehend fehlenden Regelwerks hinsichtlich der Kulanzpraxis, kommt ihnen hier eine maßgebliche Bedeutung zu. Insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung, der sich für das Privatversicherungsrecht aus einer mittelbaren Drittirkung von Art. 3 GG ergibt, sowie das Prinzip der Gefahrengemeinschaft sind essentiell. Auch der Grundsatz von Treu und Glauben ist von Bedeutung. Nichtsdestotrotz konnte in Teilen der Kulanzpraxis eine fehlende Rechtsgrundsatzkonformität festgestellt werden. Aufgrund der untersuchten bisherigen innerdeutschen Entwicklungen hinsichtlich gerichtlicher undaufsichtsrechtlicher Entscheidungen, sowie unter Berücksichtigung der praktischen Handlungsspielräume von Aufsicht und Ombudsmann, waren allerdings keine wesentlichen Änderungen im Umgang mit der Kulanz zu erwarten. Das konnte insbesondere auf den sich erheblicher Kritik ausgesetzt sehenden Handlungsspielraum der BaFin sowie den in der Praxis eng am ge-

richtlichen Entscheidungsmaßstab orientierten Entscheidungsmaßstab des Versicherungsbudsmanns zurückgeführt werden.

Im Hinblick auf das Vereinigte Königreich war festzustellen, dass auch im Lichte des Brexits die Eignung des Vereinigten Königreichs als Vergleichsjurisdiktion fortbesteht. Im Vereinigten Königreich ist die Kulanz bereits seit langem verbreitet zu beobachten. Trotzdem fehlt es in dieser Rechtsordnung nicht nur an einer Definition der Kulanz, sondern darüber hinaus auch an einem der „Kulanz“ ähnlichen Terminus. Obwohl das Privatversicherungsrecht hier ebenfalls maßgeblich rechtsgrundsätzlich geprägt ist, sind die Rechtsgrundsätze im Rahmen der Kulanz von geringerer Bedeutung. Von den dem Recht des Vereinigten Königreichs eigenen Rechtsgrundsätzen erwies sich lediglich das *doctrine of utmost good faith* als jedenfalls potenziell für die Kulanz von Relevanz. Hinsichtlich etwaig bestehender Pendants zu den im deutschen Recht relevanten Rechtsgrundsätzen, war die Existenz des Prinzips der Gefahrengemeinschaft aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung des Versicherungsvertrags abzulehnen. Etwas anderes konnte bezüglich des privatversicherungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes festgestellt werden. Diesbezüglich ist eine Verschiebung in der Wahrnehmung verschiedenster Einrichtungen zu registrieren (FOS, FCA, Regierung, Verbraucherschutz), die komplett gegenläufig zu der in Deutschland zu beobachtenden Entwicklung ist. Unter Berücksichtigung dieser praktischen Entwicklungen, konnte das Bestehen eines Gleichbehandlungsgrundsatzes im Vereinigten Königreich nachgewiesen werden. Obwohl erst in der jüngeren Vergangenheit der Gleichbehandlungsgrundsatz eine bedeutende Stellung hinsichtlich der Kulanz eingenommen hat – und dies wohl als einziger Rechtsgrundsatz im Vereinigten Königreich –, wären die relevanten Akteure FCA und FOS in der Lage, die Einhaltung der Rechtsgrundsätze in der Kulanzpraxis zu gewährleisten. Zurückzuführen ist das auf die Ausgestaltung der Handlungsspielräume und Entscheidungsmaßstäbe.

Wie soeben herausgestellt, konnten zwischen den beiden Vergleichsjurisdiktionen erhebliche Unterschiede herausgearbeitet werden. Daneben wurde festgestellt, dass in der Vergangenheit in Bezug auf bestimmte Entwicklungen in der Aufsichts- und Ombudsmannpraxis eine Vorreiterstellung des Vereinigten Königreichs zu beobachten war. Exemplarisch wurden hierbei die aufgedeckten Missstände im Rahmen der Restschuldversicherung herangezogen, als Deutschland um mehrere Jahre verzögert auf ein im Vereinigten Königreich bereits erkanntes rechtliches Konstruktionsproblem reagierte. Unter Berücksichtigung des umfassenden Bedeutungswandels des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Vereinigten Königreich, konn-

te plausibel gemacht werden, dass in Deutschland auch in diesem Fall eine analoge Entwicklung zu beobachten sein und der Gleichbehandlungsgrundsatz zukünftig eine vergleichbare Bedeutungssteigerung erfahren könnte. In diesem Fall wären die Ombudsmänner und die BaFin wohl eher geneigt, ihre Aufsichts- und Ombudsmannpraxis entsprechend anzupassen und auch den geänderten Gegebenheiten in der Kulanzpraxis die adäquate Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Die Schnittmenge des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit dem Prinzip der Gefahrengemeinschaft könnte auch dieses in Deutschland wieder unter praktischen Gesichtspunkten in den Fokus rücken. Vor dem Hintergrund einer wiederum möglichen verzögterer Entwicklung wäre die Ergreifung entsprechender Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsgrundsätze daher nicht nur wünschens- sondern auch empfehlenswert.

Die zukünftige Wahrung der Rechtsgrundsatzkonformität ließe sich dabei durch die Ausschöpfung der bestehenden und sich in näherer Zukunft ergebenden Möglichkeiten des technischen Fortschritts realisieren. Konkret wäre die Entwicklung eines präzisen Algorithmus angebracht, der insbesondere die Gleichbehandlung unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten zuverlässig gewährleistet und gleichzeitig die Belange der Gefahrengemeinschaft in angemessener Weise schützt. Ein Eingreifen der BaFin vor dem Hintergrund einer hierdurch womöglich vorliegenden Regelkulanz, wäre wohl aufgrund der herausgearbeiteten diesbezüglich geänderten Haltung nicht zu erwarten.

